

Satzung zur Regelung der Teilnahme und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Drensteinfurt

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) – GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2021 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) – SGB VIII, sowie §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 03.12.2019 (V.NRW S. 894) – Kinderbildungsgesetz – KiBiz -, hat der Rat der Stadt Drensteinfurt am 29.06.2021 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme und über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Drensteinfurt beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule in den Grundschulen

(1) Die

- Kardinal-von-Galen Grundschule Drensteinfurt,
- Katholischen Grundschule Rinkerode,
- Lambertus Grundschule Walstedde

sind Offene Ganztagschulen (OGS) mit einer Über-Mittag-Betreuung (ÜMB) und einer Bis-Mittag-Betreuung (BMB). Die Bis-Mittag-Betreuung (BMB) ist ein Nebenangebot des Offenen Ganztages.

(2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.

(3) Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadt Drensteinfurt und dem Träger der Maßnahme festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

Die Offene Ganztagschule ist in folgenden Zeiträumen geschlossen:

- Von der 4. – 6. Woche der Sommerferien,
- In den Weihnachtsferien,
- In der 2. Woche der Oster- und Herbstferien,
- In den Pfingstferien,
- Am Rosenmontag,
- An gesetzlichen Feiertagen.

An pädagogischen Planungstagen wird den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit gegeben, ihre Kinder in einer anderen Grundschule in Drensteinfurt betreuen zu lassen, sofern dort eine Betreuung stattfindet.

An beweglichen Ferientagen findet eine Betreuung ab 5 Kinder in der eigenen Grundschule statt, bei weniger als 5 Anmeldungen besteht für die Erziehungsberechtigten das Angebot einer Betreuung in einer anderen Grundschule in Drensteinfurt. Sollte dies der Fall sein, wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Herkunfts-OGS als vertraute Person für die Kinder dort in der Betreuung mitarbeiten. Eine Anmeldung zur Betreuung an diesen Einzeltagen ist 2 Wochen vorher anzumelden.

Eine Betreuung in den Sommer-, Oster- und Herbstferien muss 4 Wochen vor Beginn der Ferien angemeldet werden.

Das Nebenangebot (BMB) ist in den gesamten Ferienzeiten geschlossen.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Betreuung

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler an den Schulen teilnehmen, in denen dieses Angebot besteht.

- (2) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat bis zum 01.03. des Jahres schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Eine Anmeldung im laufenden Schuljahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Anmeldung beinhaltet für die OGS eine Teilnahme des Kindes in Anlehnung des Runderlasses des MSB NRW in der jeweils gültigen Fassung an den pädagogischen Angeboten des Offenen Ganztags und für die Erziehungsberechtigten die Bereitschaft zu Elterngesprächen und die Teilnahme an Elternabenden.
- (4) Die tägliche Teilnahme an der BMB ist nicht verpflichtend. Über die Aufnahme in der BMB entscheidet die Schulleitung in Verbindung mit dem Schulträger nach Kapazitätsauslastung.
- (5) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis 3 Wochen vor Ablauf des laufenden Schuljahres abgemeldet wird. Für Kinder, die nach der Klasse 4 die Schule verlassen (Abgänger) ist keine Kündigung erforderlich.
- (6) Für die Kinder der Über-Mittag-Betreuung kann eine Randstundenbetreuung von 07.00 – 08.00 Uhr und von 16.00 – 17.00 Uhr (auch während der Öffnungszeiten der Ferien) direkt bei der MÜTTERZENTRUM soziales Netzwerk gGmbH angemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der MÜTTERZENTRUM soziales Netzwerk gGmbH. Für die Kinder der Bis-Mittag-Betreuung kann eine Randstundenbetreuung von 07.00 – 08.00 Uhr (nicht in den Ferien) direkt bei der MÜTTERZENTRUM soziales Netzwerk gGmbH angemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der MÜTTERZENTRUM soziales Netzwerk gGmbH.
Das Angebot setzt eine Teilnahme von mind. 5 Kindern an der Randstundenbetreuung voraus. Formulare sind in den jeweiligen Räumen der OGS erhältlich. Eine Arbeitsgeberbescheinigung ist den Formularen beizulegen.
- (7) Die Endzeit für die Über-Mittag-Betreuung ist 16.00 Uhr. Eine Entlasszeit um 15.00 Uhr sowie um 16.00 Uhr ist möglich.
Die Endzeit für das Nebenangebot BMB ist zum Ende der 6. Unterrichtsstunde (Drensteinfurt 13.25 Uhr, Rinkerode 13.20 Uhr, Walstedde 13.00 Uhr). Eine Entlasszeit ist zum jeweiligen Ende der 5. Unterrichtsstunde sowie 6. Unterrichtsstunde möglich.
- (8) Es erfolgt keine Beförderung der Kinder nach der Betreuung.

§ 3 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schulwechsel, Wegzug) möglich. Eine Verhinderung zur Teilnahme von weniger als zwei Monaten entbindet nicht von der Beitragspflicht. Ebenso befreit eine unregelmäßige Teilnahme nicht von der Zahlung des Elternbeitrags.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Drensteinfurt oder den Träger der Maßnahme von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen oder abgemeldet werden, insbesondere wenn
 - a) das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 - d) die Erziehungsberechtigten mit der Beitragspflicht in Verzug geraten sind und ein Ausgleich innerhalb von 2 Monaten nicht möglich erscheint.
 - e) eine unregelmäßige Teilnahme oder 4 Wochen unentschuldig eine Teilnahme unterbleibt (nur ÜMB).
 - f) keine abgeschlossene Sauberkeitserziehung erfolgte
 - g) ein Masernimpfschutz fehlt

In den Fällen des Ausschlusses gem. § 3 Abs. 2 a) – g) entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem 1. des auf den Ausschluss folgenden Monats.

§4 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschulen wird von der Stadt Drensteinfurt gem. § 51 Abs. 5 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in betreuungsfreien Zeiten. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (3) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten).
- (4) Die Mittagsverpflegung ist verpflichtend und über den jeweiligen Caterer der OGS zu beziehen. Sie wird gesondert berechnet. Im Nebenangebot (BMB) erfolgt keine Mittagsverpflegung.

§ 5 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt dieser Elternteil mit einem Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII in einem Haushalt, ist auch diese Person Beitragsschuldner.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 6 Einkommen

- (1) Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- (2) Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Lebt dieser Elternteil in einem Haushalt mit einem Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, wird dessen Einkommen ebenfalls berücksichtigt.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.
- (4) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.
- (5) Die gewährten Kinderfreibeträge und die Freibeträge für den Betreuungs-, Erziehungs-, oder Ausbildungsbedarf nach § 32 Abs. 8 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem dritten Kind vom ermittelten Einkommen abgezogen.

§7 Erklärung zum Einkommen

- (1) Bei Aufnahme und danach haben die Erziehungsberechtigten der Stadt Drensteinfurt schriftlich mit dem Formular „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste

Elternbeitrag zu leisten. Die Erklärung ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung einzureichen.

- (2) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekanntgeben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (3) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Drensteinfurt zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.

§ 8 Beitragshöhe

Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule haben die Zahlungspflichtigen zu den Jahresbetriebskosten für jeden Monat Teilnahmebeträge (12 Monatsbeiträge im Jahr) aufgrund der nachstehenden Beitragstabelle zu entrichten.

Positives Jahreseinkommen	Monatlicher Beitrag
bis 26.000 €	0 €
bis 39.000 €	58 €
bis 45.000 €	81 €
bis 60.000 €	132 €
bis 80.000 €	150 €
bis 100.000 €	188 €
Über 100.000 €	228 €

Die monatlichen Beiträge ab einem positiven Jahreseinkommen „bis 39.000 EUR“ erhöhen sich jedes Jahr dynamisch zum Schuljahresbeginn (01.08.) – kaufmännisch gerundet – um 3 %.

Für die Teilnahme am **Nebenangebot (BMB)** haben die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit je Kind halbjährliche Beiträge (zum 31.08. und 28.02.) aufgrund der nachstehenden Beitragstabelle zu entrichten:

Positives Jahreseinkommen	Halbjährlicher Beitrag
bis 25.000 €	0 €
bis 37.000 €	185 €
über 37.000 €	230 €

§ 9 Geschwister, Erlass

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Angebote der Offenen Ganztagschule, so ist für das erste Geschwisterkind ein Elternbeitrag von 30 % zu zahlen, für jedes weitere Geschwisterkind ist kein Beitrag zu zahlen. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist für das erste Kind der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.

§ 10 Erhebung der Beiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Drensteinfurt festgesetzt. Er ist in monatlichen Beiträgen jeweils zum Ende eines Monats im Nachhinein fällig und an die Stadtkasse Drensteinfurt zu entrichten; beim Nebenangebot (BMB) entsprechend halbjährlich im Voraus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2021 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.